

BESCHLUSS

VOM 14. DEZEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-0495
BESCHLUSS-NR. 2023-260
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **28** **LIEGENSCHAFTEN, GRUNDSTÜCKE**
28.03 **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph**
28.03.44 **Werkhof**

BETRIFFT **Neubau Feuerwehr- und Werkgebäude - Objektkredit;
Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung; Genehmigung der Abstimmungszeitung**

AUSGANGSLAGE

Der heutige Werkhof an der Grendelbachstrasse, Effretikon, in dem nebst dem Unterhalts- und dem Forstbetrieb auch der Stützpunkt der Feuerwehr untergebracht ist, genügt den Anforderungen in verschiedener Hinsicht seit längerem nicht mehr. Einige Gebäudeteile bedürfen einer dringenden Sanierung, zudem erweist sich die Anlage als zu klein und nicht erweiterungsfähig. Bei Einsätzen muss die Feuerwehr durch das umgebende Wohnquartier ausrücken. Zudem sollen die zahlreichen dezentralen Zivilschutzeinrichtungen an einem Standort zusammengefasst werden. Auch bei den aktuell auf dem Gelände der Abwasserreinigungsanlage integrierten Räumlichkeiten der Wasserversorgung besteht Handlungsbedarf. Gleichzeitig stösst die Wertstoff-Hauptsammelstelle im Industriegebiet Vogelsang seit längerem an ihre Kapazitätsgrenze und muss ausgebaut werden.

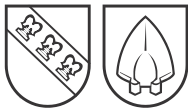
Das Variantenstudium hat ergeben, dass sich ein Neubau im Gebiet Eselriet am zweckdienlichsten erweist und die Anforderungen am besten abdeckt. Der Neubau soll Raum für Feuerwehr, Hauptsammelstelle, Unterhaltsbetrieb, Forstbetrieb, Wasserversorgung, Rettungsdienst und Zivilschutz bieten. Für den Neubau führte die Stadt einen offenen Architekturwettbewerb durch.

Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt und muss vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Für das neue Feuerwehr- und Werkgebäude ist der Bau einer neuen Erschliessung notwendig. Das entsprechende Strassenprojekt ist Teil dieser Vorlage.

Der Stadtrat beantragte beim Stadtparlament die Genehmigung eines Objektkredites für den Neubau eines Feuerwehr- und Werkgebäudes inkl. Landüberführung und Erschliessung von Fr. 38'984'100.- (Fr. 33'200'000.- für den Neubau, Fr. 3'774'100.- für das Land und Fr. 2'010'000.- für die Erschliessung).

Das Parlament verabschiedete an seiner Sitzung vom 9. November 2023 die Vorlage ohne Gegenstimme.

Die Illnau-Effretiker Stimmberechtigten sind nun am Zug. Gemäss Bestimmungen der Gemeindeordnung entscheiden die Stimmberechtigten über einmalige Ausgaben von Fr. 3'000'000.- an der Urne.



BESCHLUSS

VOM 14. DEZEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-0495

BESCHLUSS-NR. 2023-260

BISHERIGE BESCHLÜSSE

Im bisherigen Projektverlauf wurden verschiedene Beschlüsse durch die zuständigen Organe gefasst:

- 23.02.2012 und 13.06.2013; Stadtratsbeschlüsse
Kreditgenehmigungen von Fr. 65'000.– für Projektauftrag vertiefte Machbarkeit
- 30.01.2014; Stadtratsbeschluss
Genehmigung Machbarkeitsstudie
- 31.03.2016; Stadtratsbeschluss, SRB-Nr. 2016-50
Projektweiterführung für Variante Neubau Eselriet
- 08.11.2018; Beschluss Grosser Gemeinderat, GGRB-Nr. 2018-4
Erwerb Parzelle IE1185 Eselriet und Genehmigung Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung für die «Umzonung Eselriet» (Geschäft-Nr. 2018/194)
- 13.06.2019; Stadtratsbeschluss, SRB-Nr. 2019-103
Genehmigung Projektpflichtenheft und Durchführung Wettbewerb
- 30.01.2020; Beschluss Grosser Gemeinderat, GGRB-Nr. 2020-39
Genehmigung Planungskredit (Geschäft-Nr. 2019/036)
- 14.05.2020; Stadtratsbeschluss, SRB-Nr. 2020-98
Genehmigung Wettbewerbsprogramm
- 04.02.2021; Stadtratsbeschluss, SRB-Nr. 2021-22
Genehmigung Wettbewerbsergebnis
- 07.10.2021; Beschluss Grosser Gemeinderat, GGRB-Nr. 2021-104
Genehmigung Projektierungskredit (Geschäft-Nr. 2021/122)
- 30.06.2022; Stadtratsbeschluss, SRB-Nr. 2022-141
Genehmigung des Vorprojekts für den Neubau Feuerwehr- und Werkgebäude

BERATUNG DURCH DAS STADTPARLAMENT

Mit Vorlage vom 20. April 2023 (SRB-Nr. 2023-85) unterbreitete der Stadtrat dem Stadtparlament einen Antrag um Genehmigung eines Objektkredites für den Neubau eines Feuerwehr- und Werkgebäudes.

Die Kreditsumme beläuft sich auf Fr. 38'984'100.– die Kompetenzen der Stimmberechtigten und erfordert somit einen Urnenbeschluss (§ 6 Ziff. 3 Gemeindeordnung, GO; IE 100.01.01). Das Stadtparlament berät sämtliche Vorlagen vor, die dem Souverän zum Entscheid unterbreitet werden (§ 25 Ziff. 6 GO) (vgl. STAPA-Geschäft-Nr. 2023/025).

Die parlamentarische Vorprüfung des Geschäftes erfolgte federführend durch die Rechnungsprüfungskommission. Aufgrund der Bedeutsamkeit, des Umfangs und der Komplexität der Vorlage verfasste die Geschäftsprüfungskommission einen Mitbericht.

In ihren Berichten würdigten beide Kommissionen die Vorlage des Stadtrates als positiv und zukunftsweisend. Im Bewusstsein der hohen Investitionsausgabe erachtet die Rechnungsprüfungskommission das Projekt als finanziell angemessen und tragbar. Die Geschäftsprüfungskommission weist zusätzlich auf wenige Aspekte hin, die noch zu klären bzw. vertiefen sind. So zum Beispiel mit welchen Massnahmen «Abfallsündern» bei der Hauptsammelstelle vorgebeugt oder wie der Vogelschutz bei grossflächigen Glasscheiben gewährleistet werden kann.



BESCHLUSS

VOM 14. DEZEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-0495

BESCHLUSS-NR. 2023-260

Das Gesamtparlament hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 9. November 2023 behandelt. Die Kommissionen, einzelne Fraktionen und Mitglieder verdeutlichten dabei, dass der vorliegende Entscheid unabhängig der Frage über die weitere Verwendung von freiwerdenden Immobilien zu fällen ist. Über diese Frage wird das Stadtparlament in separaten Vorlagen entscheiden müssen.

Das Parlament stimmte der Vorlage ohne Gegenstimme zu (STAPAB-Nr. 2023-33).

ANORDNUNG DER KOMMUNALEN URNENABSTIMMUNG

Der Beschluss des Stadtparlamentes wurde am 16. November 2023 amtlich publiziert. Hierauf öffneten sich die üblichen Rechtsmittelfristen (§ 21a f. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; LS 175.2; Verletzung politischer Rechte und deren Ausübung, § 19 ff. VRG Rechtsverletzungen, unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes / Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung). Die Rechtsmittel blieben soweit unbe-nutzt.

Der Stadtrat sieht vor, die Vorlage den Stimmberechtigten am Bundes- bzw. kantonalen Abstimmungstermin vom 3. März 2024 zum Entscheid zu unterbreiten. Er ordnet dazu in Anwendung von § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) die kommunale Urnenabstimmung an.

VERABSCHIEDUNG DER ABSTIMMUNGSZEITUNG

Der Entwurf der Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht), ausgearbeitet auf Basis der seinerzeitigen Weisungstexte an das Parlament, liegt vor und wird dem Stadtrat zur Abnahme unterbreitet. Er enthält konform mit § 64 GPR sämtliche wichtigen Informationen zur Vorlage.

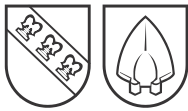
In Form und Aufbau lehnt sich das Papier an das Format bisheriger solcher Weisungen an.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Die Gemeindeabstimmung zur Genehmigung eines Objektkredites für den Neubau des Feuerwehr- und Werkgebäudes wird auf den Bundes- bzw. kantonalen Termin vom 3. März 2024 angeordnet.
2. Form und Inhalt der Abstimmungsweisung sowie der entsprechend ausgearbeitete Stimmzettel werden genehmigt.
3. Den Ortsparteien und der Öffentlichkeit wird die Abstimmungsweisung bereits vorgängig der postalen Zustellung der Abstimmungsunterlagen (2. bis 10. Februar 2024) elektronisch zur Verfügung gestellt (inklusive Upload der Vorlage auf dem städtischen Internetportal und via «InfoVote»).
4. Die Anordnung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
5. Die öffentliche Informationsveranstaltung zur Gemeindeabstimmung wird auf Dienstag, 20. Februar 2024, 19.00 Uhr, im Stadthausaal, angesetzt.
6. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem weiteren Vollzug (Publikationen und Produktion/Druck/Verteilung der Abstimmungsunterlagen) beauftragt.



BESCHLUSS

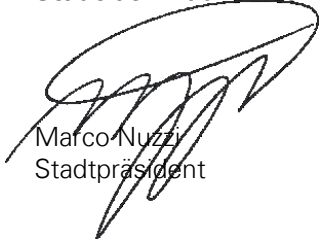
VOM 14. DEZEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-0495

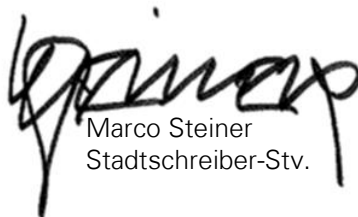
BESCHLUSS-NR. 2023-260

7. Gegen den Beschluss zur Anordnung der Gemeindeabstimmungen kann ab dem Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadträtin Ressort Hochbau
 - c. Stadtrat Ressort Sicherheit
 - d. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - e. Baukommission (c/o Projektleitung Hochbau)
 - f. Abteilung Präsidiales
 - g. Abteilung Hochbau
 - h. Abteilung Sicherheit
 - i. Abteilung Tiefbau
 - j. Präsidien Ortsparteien (8), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail
 - k. Präsidien Fraktionen Stadtparlament (7), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpräsident



Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 18.12.2023